

Unser Thema: Jagd und Naturschutz

- Jagd ist Naturschutz !
- Ist Jagd Naturschutz ?
- Inhalte meines Vortrags
 - Was ist Naturschutz
 - Kann Jäger Naturschutz ? Ja, Schützen durch Nützen !
 - Notweniges Handwerkszeug
 - Zeit
 - Wissen
 - Flächen
 - Praktische Beispiele
 - Gut zu wissen

Unser Thema: Jagd und Naturschutz

Ziele:

Sie zu Motivieren das Thema anzugehen !

Wissen zur Selbsthilfe vermitteln !

Mein Wunsch:

Jäger die qualifiziert mit reden können

Denn:

Populationsdynamik findet nicht im Swingerclub statt !

Unser Thema: Jagd und Naturschutz

- Was ist Naturschutz ?

Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) in § 1steht :

„ Ziel des Gesetzes ist der Schutz der biologischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft sowie des Naturhaushalts“.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) § 7 ist geregelt :

Was wir unter Naturhaushalt verstehen, das sind die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkgefüge zwischen diesen.

- Wichtig: Wir haben Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatschG)

Unser Thema: Jagd und Naturschutz

- Was ist Naturschutz ?
- Nachhaltigkeit ist
- Naturschutz !

Wildfleisch aus Vogter Jagd

Wildfleisch ist fair „produziertes“ Fleisch. Mehr Bio geht nicht! Wildfleisch „wächst“ vor der Haustüre, geringste CO₂-Belastung, kürzeste Transportwege und vom verantwortungsvollen Jäger dem Naturkreislauf unmittelbar durch Jagd entnommen. Jagd polarisiert, fasziniert und ist mit starken Emotionen verbunden.

Oberschwäbische Landschaften, Wälder und Moore sind Lebensraum der Wildtiere und wecken beim Betrachter unterschiedliche Emotionen und Motivationen.

Beim Jäger Jagdinstinkt und die Sehnsucht nach dem Leben als Jäger und Sammler. Der Jäger besitzt großes praktisches Wissen über die Natur und den Lebensraum der Wildtiere. Jäger beherrschen auch die nötigen praktischen Fähigkeiten wie Pirschen, Spuren lesen, Wind prüfen und das Töten. Jagd ist Handwerk und die älteste Kulturtechnik der Welt.

Der Mensch als Jäger steht seit über 200.000 Jahren an der Spitze der Nahrungspyramide. Jagd ist die Urform der Nahrungsbeschaffung. Jagd schafft eine tiefe Verbundenheit zur Natur. Jäger erleben das Werden und Vergehen der Natur sowohl im Augenblick als auch im Rhythmus der Jahreszeiten.

Jagd hautnah miterleben bedeutet auch ganz selbstverständlich mit den Fragen von Leben und Sterben konfrontiert zu werden, aber auch über den Umgang mit der Natur und dem Fleischkonsum unserer Wohlstandsgesellschaft.

Naturschutzgesetz : Grundsätzliche Regelungen

- Wir unterscheiden zwei grundlegende Bereiche:

- Gebietsschutz
- Artenschutz

- Per Verordnung geschützte Gebiete

- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmale
- Landschaftsschutzgebiete
- Biosphärengebiete

Gebietsverordnung mit Verboten und Ausnahmetatbeständen

- Per Gesetz geschützte Gebiete

- Biotope nach § 30 BNatSchG
- Streuobstwiesen nach § 33 BNatSchG

Bundes Naturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope

- (1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).
- (2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:
1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
 4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
 5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
 6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich,
 7. magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.
- Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche sowie für Maßnahmen zur Verkehrssicherung von Höhlen und naturnahen Stollen. Satz 1 Nummer 7 gilt nicht für die Unterhaltung von Funktionsgrünland auf Flugbetriebsflächen.
- (3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.
- (4) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.
- (5) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen.
- (6) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von fünf Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung.
- (7) Die gesetzlich geschützten Biotope werden registriert und die Registrierung wird in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht. Die Registrierung und deren Zugänglichkeit richten sich nach Landesrecht.
- (8) Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen sowie bestehende landesrechtliche Regelungen, die die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 genannten Biotope betreffen, bleiben unberührt.

Beispiel

4.168 Premier Weiher

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Premier Weiher« vom 28. Mai 1990 (GBl. v. 17.08.1990, S. 252).

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsgebiete (Landschaftsschutzgesetz) vom 29. September 1964 (GBl. S. 199), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

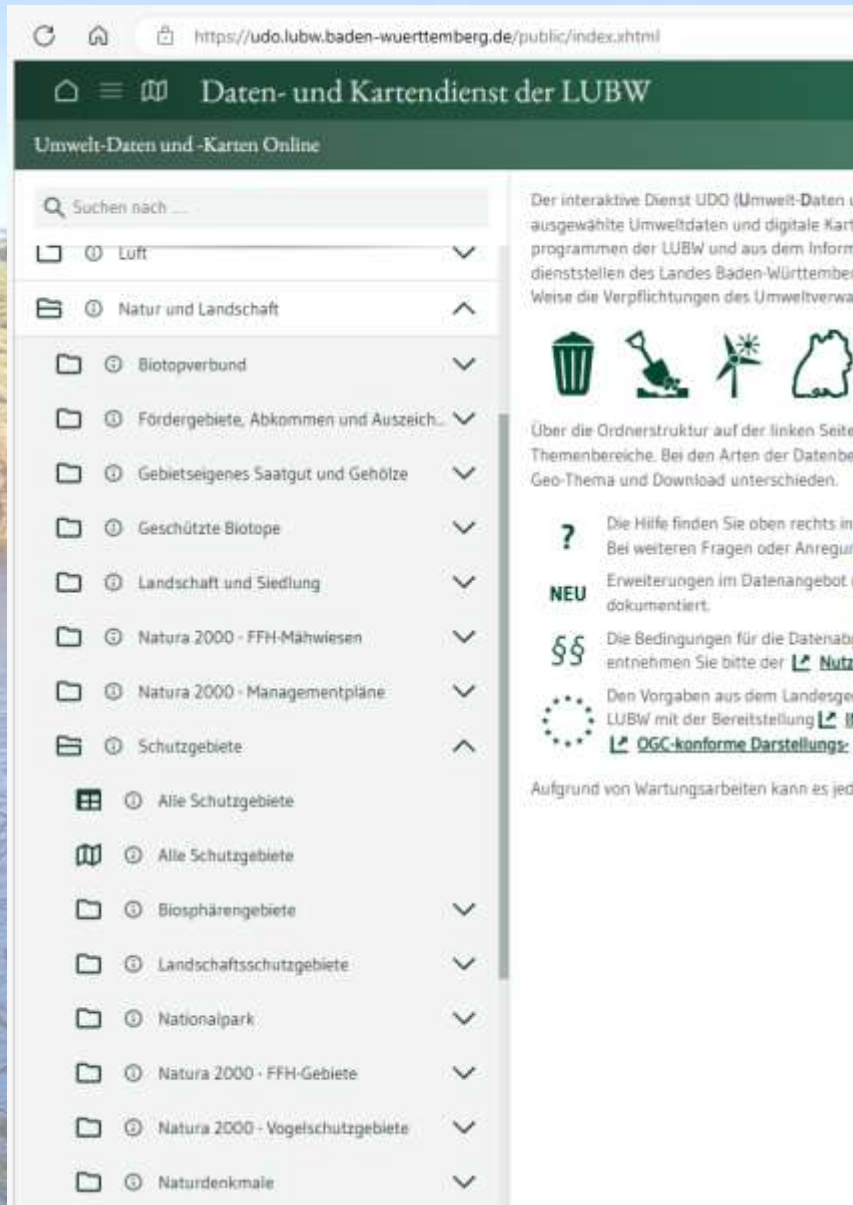
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb des Dammes und des Weges zu betreten oder das Schutzgebiet außerhalb des Weges zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
15. den Premier Weiher mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß die Jagd auf Wasserwild nicht vor dem 1. November und eine Fütterung nicht zulässig ist;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß eine angelfischereiliche Nutzung nur vom Damm einschließlich der vom Damm aus zugänglichen Angelstege und der Plattform sowie nach dem 15. Juli von einem Fischerboot aus zulässig ist. Mit dem Boot darf die Schilfzone nicht betreten werden. Nach dem Ablassen des Weihers im Herbst ist dieser bis spätestens 1. März wieder zu bespannen;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung mit der Maßgabe, daß
 - a) die Flurstücke Nr. 147/1 und 148 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bewirtschaftet werden können,
 - b) das Flurstück Nr. 149/2 nicht gedüngt wird und
 - c) die Streuwiese auf dem Flurstücksteil Nr. 131 nicht vor dem 1. September gemäht und nicht gedüngt wird;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, des Gewässers und des Weges sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen einschließlich der Kabel der Bundespost, der 20-kV-Freileitung der Energieversorgung Schwaben und der Sperranlage der ENI-Südpetrol in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle veranlaßt werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

Fundstelle: udo.lubw.baden-wuerttemberg.de



Streng geschützte Arten
Besonders geschützte Arten
Rotelistearten, D und BW....

Fundstelle: artensteckbrief.de

Zielarten (landkreisspezifisch, keine Schutzkategorie)
Aber fachlich sehr gute Grundlage

Europäisches Recht

- Geschützte Gebiete
 - FFH Richtlinie
 - Vogelschutzrichtlinie
- Jedes europäische Land muss auf dieser Grundlage ausweisen:
 - FFH Gebiete
 - Vogelschutzgebiete
- In Natura 2000 Gebiete sind beide zusammengefasst
Schutzzweck und Gegenstand (Lebensraumtyp und Zielart) ist Inhalt der Verordnung,
je nach vorkommender Art und Lebensraumtyp
Keine Handlung darf das Gebiet und den Schutzzweck verschlechtern,
Verschlechterungsverbot
Deshalb ist Jage erlaubt (noch!)
Maßnahmen in einem solchen Gebiet bedürfen einer Vertäglichkeitsprüfung, sind
Arten und oder Lebensraum betroffen kann die Maßnahme nicht (ohne weiteres)
durchgeführt werden

Europäisches Recht

- FFH Richtlinie hat 5 Anhänge

Anhang 1 Lebensraumtypen

Anhang 2 Arten

Anhang 3

Anhang 4 Strenggeschützte Arten, diese sind Planungsrelevant

Anhang 5 Arten mit Berichtspflicht über guten Erhaltungszustand Beispiel
Gämse

Lebensraumtypen: z.B. Flachlandmähwiesen

Faktor Zeit !!

- Jagd ist Leidenschaft und gesetzlicher Auftrag, mit Verantwortung und viel investierter Zeit!
 1. Wild erlegen
 2. Wild vermarkten
 3. Wildschäden vorbeugen
 4. Wildschäden beheben
 5. Unfallwild Fangschuss antragen
 6. Unfallwild bergen und beseitigen
 7. Jagdeinrichtungen bauen und unterhalten
 8. Schießstand
 9. Bürger beraten
 10. Kindergarten besuchen
 11. Landwirte beraten und und und

Bleibt da noch Zeit für Naturschutz ?

Ja!

Ist unser gesetzlicher Auftrag und:

- Für die Zukunft der Jagd!
- Die Gesellschaft schaut auf uns!
- Zum wohle von Flora und Fauna!!
- Und :
- Jagdgegner sind gut gerüstet und vernetzt!

Notwendiges Wissen

- Naturschutzverwaltung
 - Untere Naturschutzbehörde (UNB) mit NSB
 - Höhere Naturschutzbehörde an den 4 RP
 - Oberste Naturschutzbehörde UM
 - Oberste Fachbehörde Landesanstalt für Umwelt BW

(LEV)

Notwendiges Wissen

- Einige Pflanzen

- ❖ Klatschmohn, Wegwarte, Kohldistel, Weißelichtnelke, Löwenzahn, Hirtentäschel, Spitzwegerich, Wildemöhre, Schafgarbe, Kälberkropf, Storchenschnabel, Sauerampfer, Mädesüß, Wiesenschwingel, Brombeere, Himbeere, Bärlapp, Blutweiderich, Scheidigeswollgras
- ❖ Pfeifengras, Sonnentau, Torfmoose, Heidelbeeren, Rauschbeeren, Preiselbeeren, Moosbeeren, Wasserschlauch, Gilbweiderich
- ❖ Die wichtigsten Orchideen z.B. Knabenkräuter
- ❖ Die wichtigsten Sauergräser, Schnabelried, Rohrkolben, Secken
- ❖ Unterscheidung von Süßgräsern und Sauergräsern
- ❖ Die wichtigsten Kleearten

Notwendiges Wissen



Notwendiges Wissen

- Vögel, nicht nur die jagdbaren ! Stichwort: Gänsesäger
- Insekten
- Reptilien
- Amphibien
- Säugetiere, nicht nur die jagdbaren (Stichwort : Legt ein Igel Eier?)
- Spinnentiere
- Fische

Notwendiges Wissen



Sträucher				Eignung für		
deutsch	botanisch	Wuchshöhe in Meter	Bemerkungen/Besonderheiten	Hecke	Ufer	Solitär
Kornelkirsche*	<i>Cornus mas</i>	4 - 8	Wärmeliebender Strauch, wächst vor allem auf sonnigen, buschbestandenen Hängen, in lichten Wäldern, an Waldrändern und in Hecken, in Auwäldern außerhalb des Überschwemmungsbereiches.	x		x
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	6	Weites Standortspektrum. Für Feldhecken, Gebüsche und Feldgehölze, erträgt Rückschnitt sehr gut. Gut geeignet für Böschungs- und Hangbefestigung sowie zur Rekultivierung von Halden. Frühe Bienenweide.	x	x	x
Zweigriffliher Weißdorn*	<i>Crataegus laevigata</i>	2 - 10	Wärmeliebende Art. Für Gebüsche, Feldgehölze und Schutzpflanzungen, schnittverträglich. Wirtspflanze des Erreger des Feuerbrands, Pflanzung deshalb nicht in der Nähe von Obstanlagen.	x	x	x
Eingriffliher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	2 - 10	Wärmeliebende Art. Für Gebüsche, Feldgehölze und Schutzpflanzungen, schnittverträglich. Wirtspflanze des Erreger des Feuerbrands, Pflanzung deshalb nicht in der Nähe von Obstanlagen.	x	x	x
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	3	Wärmebedürftige Art, erträgt auch feuchte und mäßig trockene Standorte. Für Gebüsche, Feldhecken, Feldgehölze und gewässerbegleitende Gehölze. Nicht für Siedlungsbereich geeignet, da giftig.	x	x	x
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	4	Anspruchslöse Art. Erträgt staufeuchte bis nasse, nährstoffarme Standorte. Unempfindlich gegenüber Überschwemmung. Für Gebüsche, Feldhecken und Feldgehölze, für Ufergehölzpflanzungen.	x		
Sanddorn*	<i>Hippophae rhamnoides</i>	1 - 6	Bevorzugt kalkhaltige Sand- und Kiesböden in sonnigen Lagen. Besiedelt gern lichte Kiefernwälder, trockene Flussaue und Schotterfluren sowie felsige Hänge und kiesige Ufer.	x		x
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	1 - 5	Für Gebüsche, Feldhecken und Gehölzpflanzungen an Verkehrswegen. Durch geringe Schnittempfindlichkeit für Zaunhecken geeignet. Zur Bodenfestigung und Haldenbegrünung.	x	x	
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	2	Erträgt gut Schatten. Für Gebüsche und Feldhecken, gut schnittverträglich. Vogel- und Falternährgehölz.	x	x	
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	1 - 3	Licht- und wärmeliebende Art. Wenig empfindlich gegen Hitze, Trockenheit und Frost. In Gebüschen und Feldhecken in sonniger Lage, Schutz- und Nährgehölz für Niederwild, Vögel und Insekten.	x	x	
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>	3	Erträgt gut Hitze und sommerliche Trockenheit. Für Gebüsche und Feldhecken in sonniger Lage, wichtiges Nährgehölz für Vögel und Tagfalter. Aufgrund giftiger Früchte nicht für Kinderspielflächen geeignet.	x	x	
Feld-/Kriechende Rose*	<i>Rosa arvensis</i>	1	Bevorzugt sonnige bis halbschattige Standorte an Weg- oder Waldrändern. Der Pollen ist Futter für Käfer und Wildbienen. Vögel und Säugetiere fressen die Hagebutten.	x		
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	3	Wärmeliebend, erträgt auch etwas Schatten. Für Gebüsche, Feldhecken und Ränder von Feldgehölzen, für Gehölzpflanzungen an Verkehrswegen, zur Befestigung von Böschungen, Vogelschutzgehölz.	x		x
Alpen-Heckenrose*	<i>Rosa pendulina</i>	2	Bevorzugt als Standort offene Gebüsche in sonniger Lage. Felsfluren, Hochstaudenfluren, Zwergstrauchheiden sowie alpine Grasmatten. In den Alpen bis in etwa 2000 Meter Höhe.	x		
Blaugrüne Rose*	<i>Rosa vosagiana</i>	2	Natürliches Vorkommen in montanen bis hochmontanen oder subalpinen Gebüschen, an Weg- und Waldrändern, an Lesesteinhaufen, in Hecken und in lichten Steinschuttwäldern.	x		x
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>	2 - 3	Kühle, luftfeuchte Lagen, sehr frosthart. Für Ufergehölzpflanzungen an Moorbächen und zur Rekultivierung von Abbaustätten.	x	x	
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>	2 - 4	Sehr frosthart, erträgt Überflutung. Unterholz für Ufergehölzpflanzungen, zur Befestigung feuchter bis nasser Böschungen und Hänge, in Wildschutzgehölzen, zur Rekultivierung von Abbaustätten.	x	x	x
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>	6	Warme bis kühle Lagen, erträgt lange Überflutung. Verwendung für Ufergehölzpflanzungen. Sehr gut geeignet zur Böschungs- und Hangbefestigung, zur Rekultivierung von Kiesabbaustätten.	x	x	x
Mandelweide	<i>Salix triandra</i>	2	Wärmeliebende Art, frosthart, jedoch spätfrostempfindlich. Schattenverträglich. Feuchte bis nasse, auch längere Zeit überschwemmte Standorte, für Ufergehölzpflanzungen, in Gebüschen, an Gräben.		x	
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>	3 - 8	Wärmeliebende Art, frosthart, jedoch spätfrostgefährdet. Lichtliebend, gern periodisch überschwemmt. Zur Uferbefestigung, für Gebüsche und Feldgehölze, an Gräben und in Niederungen.		x	x
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	7	Wärmeliebende Art. Für Feldhecken und Wildschutzgehölze, für Gehölzpflanzungen an Verkehrswegen, zur Böschungs- und Hangbefestigung, für Eingrünungen im Siedlungsbereich. Vogelnist- und Nährgehölz.	x		x
Traubenholunder	<i>Sambucus racemosa</i>	3	Sommerkühle, luftfeuchte Lagen. Für Feldhecken und Wildschutzgehölze, Vogelnist- und Nährgehölz, zur Böschungs- und Hangbefestigung in > 600 m üNN. Blätter, unreife Früchte und Rinde schwach giftig.	x		
Echte Mehlebeere*	<i>Sorbus aria</i>	2 - 15	Trockene bis mäßig frische, steinige Lehm- oder reine Steinböden. Kalkhaltige und bodensaure Standorte. Für Feldhecken und Feldgehölze, an Verkehrswegen, als Einzelbaum und für Baumgruppen.	x		x
Gemeine Pimpernuss*	<i>Staphylea pinnata</i>	1 - 3	Besiedelt Schluchtwälder und lichte Laubwälder, an Hängen und Waldrändern, in krautreichen Buchen-, Ahorn- oder Eichenwäldern.	x		
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	3	Etwas wärmeliebende Art. Für Feldhecken und Gebüsche, auf trockenwarmen, basenreichen Standorten, für Gehölzpflanzungen an Verkehrswegen.	x		
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	3	Frische bis nasse Böden. Erträgt kurzzeitige Überflutungen. Für Gehölzpflanzungen an Bächen und Flüssen, für Vogelschutzgehölze, für Gehölzpflanzungen an Verkehrswegen.		x	x

Notwendiges Wissen



Baumarten				Eignung für		
	deutsch	botanisch	Wuchshöhe in Meter	Bemerkungen/Besonderheiten	Hecke	Ufer
 Feldahorn		<i>Acer campestre</i>	10 - 15	Wärme- und lichtbedürftige Art, die trockene bis frische, lockere Böden bevorzugt. Sehr gut schnittverträglich.	x	x
 Spitzahorn		<i>Acer platanoides</i>	25	Pflanzungen an Verkehrswegen, in Feldgehölzen, Baumreihen und Alleen. Sehr schöne Herbstfärbung.	x	x
 Bergahorn		<i>Acer pseudoplatanus</i>	30	Für Baumreihen an Straßen und Wegen, als markanter Einzelbaum, beigemischt in Feldgehölzen. Bevorzugt kühl-luftfeuchte Lagen. Herbstfärbung lebhaft gelb bis rot.	x	x
Schwarzerle		<i>Alnus glutinosa</i>	20	Wichtigstes Ufergehölz, erträgt gut Staunässe und Überschwemmung. Wärme- und lichtliebend, sehr frosthart und Schatten ertragend.		x
Grau-Erle		<i>Alnus incana</i>	10 - 15	Genügsame Baumart für Uferbepflanzungen, auf mäßig trockenen bis nassen Böden. Pionierpflanze, Höchstalter 50 bis 100 Jahre. Besonders geeignet für Höhenlagen > 600 m üNN, nicht in der Ebene.	x	x
Birke		<i>Betula pendula</i>	25	Anspruchslose lichtliebende Pionierart für Vorwälder, Rekultivierungen und Haldenbegrünung. Flachwurzler, hebt Plattenbeläge etc. an, schöne gelbe Herbstfärbung.		x
Moorbirke		<i>Betula pubescens</i>	25	Besiedelt vor allem feuchte bis staunasse, kalkarme Böden in Moor- und Bruchwäldern.		x
 Hainbuche		<i>Carpinus betulus</i>	25	Für Feldgehölze und hohe Feldhecken sowie für Pflanzungen an Verkehrswegen zum Windschutz. Sehr gut schnittverträglich und dadurch auch geeignet für Heckenzäune zum Sichtschutz und zur Einfriedung von Gärten.	x	x
 Rotbuche		<i>Fagus sylvatica</i>	40	Verwendung in größeren Feldgehölzen, als Einzelbaum und in Baumreihen. Empfindlich gegen Hitze und Spätfrost sowie trockene und staunasse Böden.		x
 Esche		<i>Fraxinus excelsior</i>	40	Für Baumhecken, Feldgehölze, Baumreihen und als Solitärbaum. Gut geeignet für Uferbefestigungen. Derzeit aufgrund des Eschentriebsterbens nicht zu verwenden.	x	x
Walnuss*		<i>Juglans regia</i>	25	Gegen Winterkälte und Spätfrost sehr empfindlich. Wächst besonders gut auf tiefgründigen, frischen, nährstoff- und kalkreichen Lehm- und Tonböden. In Obstwiesen als Ergänzungspflanzung geeignet.		x
 Wildapfel*		<i>Malus sylvestris</i>	10	Licht- und wärmeliebende Art, meist auf tiefgründigem Lehm- oder Steinboden in humid-milden Klimlagen. Schöner Blühaspekt und buntes Kleinobst.	x	x
 Waldkiefer*		<i>Pinus sylvestris</i>	35	Anspruchslose Baumart und tolerant gegenüber vielen Böden und Klimaten. Wächst von Natur aus auf armen, trockenen Böden, auf sandigen und moorigen Standorten.		x
 Schwarzpappel*		<i>Populus nigra</i>	25	Inzwischen sehr selten gewordene Pappelart. Sie besiedelt bevorzugt Kies- und Sandböden als Flussbegleiter.		x
 Zitterpappel		<i>Populus tremula</i>	25	Lichtliebende Art, sonst anspruchslos. Vorkommen in Sukzessionswäldern, an Waldändern, in Schlägfluren, in Feldhecken und Gebüschen. Schnellwachsend und insektenwichtig.	x	x
 Vogelkirsche		<i>Prunus avium</i>	25	Etwas wärmeliebend, bevorzugt sonnige Standorte. Für Feldgehölze und Gehölzpflanzungen an Verkehrswegen. Bienen- und Vogelnährgehölz, schöner Blütenbaum.		x
 Traubenkirsche		<i>Prunus padus</i>	10	Zur Uferbefestigung an Bächen und kleinen Flüssen, gut geeignet zur Böschung- und Hangbefestigung. Wichtiges Nährgehölz für Wildtiere, Vögel, Bienen und Tagfalter.	x	x
 Wildbirne*		<i>Pyrus pyraster</i>	20	Gegen Winterkälte und Spätfrost empfindlich. Benötigt genügend Licht. Vor allem wegen ihrer, für viele Insekten wichtigen Blüten und der für die Tierwelt bedeutsamen Früchte. Hoher ökologischer Wert.	x	x
 Stieleiche		<i>Qercus robur</i>	30 - 40	Wärmeliebend, auf feuchten und trockenen Standorten. Erträgt auch schwere Böden, Staunässe und längere Überschwemmung. In Feldhecken und Feldgehölzen, für Ufergehölze als Einzelbaum und in Baumreihen.		x
 Silberweide		<i>Salix alba</i>	25	Wärmeliebende Art für frische bis nasse, nährstoffreiche Böden. Erträgt lange Überschwemmung. Gut geeignet für gewässerbegleitende Gehölzpflanzungen. Insektenwichtig, Bienenweide.	x	x
 Salweide		<i>Salix caprea</i>	10	Weites Standortspektrum. Frosthart, empfindlich gegenüber Überschwemmung. Für Feldgehölze und Feldhecken, zur Hangbefestigung, an Verkehrswegen, in Wildschutzgehölzen. Bienenweide.	x	x
 Fahl-Weide		<i>Salix x rubens</i>	15	Für Ufergehölzpflanzungen an Gewässern; als Kopfweide. Nicht an Verkehrswegen, da nicht windfest.		x
 Eberesche (Vogelbeere)		<i>Sorbus aucuparia</i>	10	Anspruchslos gegenüber Boden und Nährstoffversorgung. Sehr frosthart. Für Feldhecken und Feldgehölze, für Schutzpflanzungen und Eingrünungen, als Einzelbaum oder in Baumgruppen, schwach giftige Beeren.	x	x
 Eibe*		<i>Taxus baccata</i>	10	Extrem schattenertragend und langsamwüchsig. Auf feuchten, wechselfeuchten und sehr trockenen, sowie auf sauren und basischen Standorten. Am besten gedeihen sie in lichten Mischwaldbeständen.	x	x
 Winterlinde		<i>Tilia cordata</i>	25	Wärmeliebend, mäßig frosthart. Wächst auch auf flachgründigen und steinigten Böden. Für Baumhecken und Feldgehölze, als Einzelbaum oder in Baumgruppen, als Alleebaum. Gut schnittverträglich.	x	x
 Sommerlinde		<i>Tilia platyphyllos</i>	30	Wärmeliebende Art, bevorzugt luftfeuchte Lagen. Prachtvoller Einzelbaum; für Feldhecken und Feldgehölze, für hohe Schnitthecken, als Alleebaum, nicht an stark belasteten Straßen, da empfindlich gegen Luftverunreinigung.	x	x
Bergulme		<i>Ulmus glabra</i>	30	Sommerkühle, luftfeuchte Lagen. Frische bis feuchte, gut durchlüftete, tiefgründige Lehm- und Tonböden. Als Einzelbaum oder für Baumgruppen.	x	x
Feld-Ulme*		<i>Ulmus minor</i>	20	Frische bis nasse, nährstoffreiche, mäßig basenreiche bis basenreiche, auch kalkhaltige Kies-, Sand- und Lehm Böden. Für Feldgehölze und Feldhecken trockenwarmer Standorte.	x	x

Notwendiges Wissen

- Buchempfehlungen

- Heribert Kalchreuter :
- Bruno Hespeler :
- Bob Hayes :
- Hubert Zeiler :
- Johannes Krause, Thomas Trappe :
- Jan Haft
- ÖJV Heft:

Die Sache mit der Jagd
Rehwild heute und Jäger wohin ?
Wölfe im Yukon
Rehe im Wald
Hybris
Wildnis
Schadet gelegentlich nicht!

- Und UDO

Wissen ist notwendig !



und Zeit ist notwendig !

Naturschutzarbeit ist zeitintensiv,
bitte setzen Sie hier eine ihre Prioritäten

und ein Balkenmäher ist eine sinnvollere Anschaffung als der dritte Repetierer

Regelungsverhau und Flächennot

- Jäger Ausgabe 12/2022

„wer in seinem Revier Hege betreiben will....muss sich mit der Gemeinsamen Agrarpolitik beschäftigen“ das Stimmt, aber keine leichtverdauliche Kost

1.Säule, 2.Säule, GLÖZ-Standarts, ÖKO-Regelungen, FAKT und LPR

- LEV Ravensburg hat Maßnahmenkatalog



Regelungsverhau und Flächennot

- Natura 2000 Gebiete Management Pläne (siehe udo)

Lebensraumtypen

Arten

- Hieraus resultieren Erhaltungsmaßnahmen z.B. Ufer mähen
- Verschlechterungsverbot: Keine aktiven Maßnahmen zulässig
- Freiwillige Entwicklungsmaßnahmen z.B. Tümpel anlegen
- Ökopunkte möglich oder Zuschüsse oder LPR-Verträge
- bisher sehr zögerliche Umsetzung
- Chance für die Jäger, Flächen identifizieren und mit Eigentümer verhandeln

Praktische Beispiele: Nistkästen



KreisJägerVereinigung
Ravensburg e.V.



500 Nistkästen für den Landkreis

Wir wollen gemeinsam mit unseren Mitgliedern etwas für die **Singvögel** und die **Fledermäuse** im Landkreis tun. Aus diesem Grund können unsere Mitglieder Nisthilfen bei uns stark vergünstigt erwerben.

Mit finanzieller Unterstützung des **Landschaftserhaltungsverband Ravensburg** helfen wir **Jägerinnen und Jäger** den Singvögeln und Fledermäusen im Landkreis Ravensburg.

Produkt	Verwendung	Listenpreis	Preis Mitglied KJV RV
Nisthöhle 1B 26mm	z.B. Blaumeisen	29,51 €	12,50 €
Nisthöhle 1B 32mm	z.B. Kohlmeisen, Sperlinge	29,51 €	12,50 €
Nischenbrüterhöhle 1N	z.B: Rotschwanz, Rotkehlchen	42,40 €	20,00 €
Fledermaushöhle 2F univ.	universell einsetzbar	38,06 €	17,50 €
Fledermaushöhle 2FN	speziell für Einsatz im Wald	49,96 €	22,50 €

Das Angebot gilt exklusiv für Mitglieder der KJV Ravensburg e.V.
Alle Preise inkl. der gesetzlichen MwSt.


Landschaftserhaltungsverband
Ravensburg

Praktische Beispiele: Nistkästen

- Nistkästen sind gut, Plätze vorhanden, versteht jeder und Jäger kann nichts falsch machen, fast nichts!
- Gute Aktion für und mit Schulen oder Kindergärten
- Praktische Tips, welche den Unterschied machen oder den Laien vom Fachmann unterscheiden:

Praktische Beispiele: Nistkästen

- Kästen für Singvögel (z.B. Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen-, Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper, Feld- und Haussperling, Zaunkönig, Rotkehlchen, Hausrotschwanz)
- Hängen Sie Nistkästen in **zwei bis drei Meter Höhe** auf
- Das Einflugloch sollte weder zur Wetterseite (Westen) zeigen, noch sollte der Kasten längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt sein (Süden). Eine **Ausrichtung nach Osten oder Südosten ist deshalb ideal.**
- Zur Befestigung an Bäumen eignen sich rostfreie Alu-Nägel oder feste Drahtbügel, die den Baum nicht schädigen.
- Damit kein Regen eindringen kann, sollte ein Nistkasten niemals nach hinten, eher nach vorne überhängen
- Nisthilfen von gleicher Bauart sollten in Abständen von mindestens zehn Metern aufgehängt werden (Ausnahme: Koloniebrüter wie Star und Schwalben). So ist gewährleistet, dass die brütenden Tiere auch genügend Nahrung für sich und ihren Nachwuchs finden.
- Bringen Sie Nisthilfen am besten im Herbst an, damit Vögel, Kleinsäuger und Insekten sie zum Schlafen und Überwintern nutzen können.
- Nistkastenreinigung – Im Herbst, wenn die Brutzeit beendet ist. Nicht im Winter, da Kästen auch zur Überwinterung genutzt werden von diversen Mäusen, Fledermäusen, Insekten....
- Es genügt, das alte Nest zu entfernen und den Kasten bei stärkerer Verschmutzung auszubürsten. Verzichten Sie auf Insektensprays oder chemische Reinigungsmittel.
- Kontrollen während der Brutzeit sollten Sie unbedingt vermeiden, um die Brut und Aufzucht der Jungvögel nicht zu stören.

Quelle:
Moritz Ott LEV

Praktische Beispiele: Nistkästen

- **Kästen für Fledermäuse**

Quelle:
Moritz Ott LEV

- **Immer mehrere Kästen unterschiedlichen Typs in Gruppen aufhängen**, selbstverständlich nicht alle an einen Baum aber räumlich nah beieinander (z.B. 6 er Gruppe – 1 x 1FF, 1 FS, 2 x 2FN, 2 x 1 FD sowie zwei Kästen für Singvögel z.B. Nisthöhle 1B)
- Kästen für kleinere Singvögel aufhängen, damit diese die Fledermauskästen nicht besetzen
- Da Fledermäuse je nach Art und Jahreszeit unterschiedliche mikroklimatische Ansprüche haben, sollten die Ersatzquartiere in verschiedenen **Himmelsrichtungen von sonnig bis halbschattig**
- Ausrichtung der Kästen: **Südost bis Nordwest als bevorzugte Ausrichtung**, Nordwest bis Ost möglich, Nord bis nicht grundsätzlich vermeiden, bei großer Hitze im Sommer kann ein kühler Hangplatz überlebenswichtig werden.
- **Höhe, ab 3 – 5 m aufwärts**, aber bitte auf freien Anflug achten, damit die Fledermäuse vor dem Kasten schwärmen können.
- Fledermäuse meiden Licht, es darf daher keine Beleuchtung auf die Kästen fallen!
- Achten Sie bitte darauf, dass die Quartiere im Windschatten montiert werden. Auf Zugluft reagieren Fledermäuse sehr empfindlich und die Kästen werden nicht angenommen.
- Wichtig ist es, die Kästen gut zu befestigen, damit sie bei Wind nicht wackeln. Hin und her wackelnde Kästen werden von Fledermäusen gemieden und zum anderen dürfen die Kästen nicht herunterfallen und andere dadurch gefährden.
- Nach unten offene **Flachkästen müssen in der Regel nicht gereinigt werden**. **Geschlossene Fledermaushöhlen** sollten mindestens **ein- bis zweimal im Jahr kontrolliert und gereinigt** werden, da oft Vogelnester den Einschlupf blockieren. Im schlimmsten Fall können Tiere dann im Kasten eingeschlossen werden.
- **Vermeiden** Sie also **Störungen** durch das Öffnen der Kästen **zur Zeit der Jungenaufzucht** zwischen Mai und Juli. Kommen für den **Winterschlaf** geeignete Kästen zum Einsatz, sollten diese zwischen November und April nicht geöffnet werden, um den Winterschlaf nicht zu stören.

Praktische Beispiele: Anlegen von Himmelsteichen

Wasserrechtliche Genehmigung immer notwendig bei:
„Großer“ Fläche und /oder Mönch sowie Wassereinleitung bzw, Wasserentnahme

- Definition:
- Kleine Wasserflächen die nur von Regenwasser gespeist werden
- Bitte beachten:
- In Old Germany ist alles geregelt
- Naturschutzgesetz , Wassergesetz, Bodenschutzgesetz sind betroffen
- Konvention mit den Kollegen:
- Himmelsteiche bis ca. 500 qm Fläche und max. Tiefe von 0,6 bis 0,8 m brauchen keine wasserrechtliche Genehmigung
 - Naturschutzgesetz und Bodenschutzgesetz beachten, den Boden und auch keine Biotope zur “Sau” machen.

Praktische Beispiele: Anlegen von Himmelsteichen

Wir legen Tümpel an für Amphibien, Insekten und erlegen 3 bis 5 Enten pro Jahr für die Küche
Schützen durch Nützen, das wird verstanden, keine "Kanonaden" wie einst am Rohrsee

Praktische Vorgehensweise:

Flächen selektieren, sinnvoll eigenen Vorprüfung mit UDO
Lageplan zeichnen , mit Wasserfläche und Zufahrt, geeigneter Maßstab !
LEV (Landschaftserhaltungsverband RV) kontaktieren
Robert Bauer 0751 85 9622

Die Kollegen vom LEV regeln i.d.R. die Details mit Wasser, Boden und Naturschutz.

Vorhaben können vom LEV auch bezuschusst werden, dann aber mit Gestattungsvertrag
und Verpflichtung den Teich 12 Jahre zu erhalten, keine Fische, keine

Praktische Beispiele: Anlegen von Himmelsteichen



 **Landschaftserhaltungsverband**
Ravensburg

 **natuRVielfalt**
Biodiversität im Landkreis Ravensburg

Die Anlage von Laichgewässern in der Praxis

Moritz Ott (LEV Ravensburg)

 **natuRVielfalt**
Biodiversität im Landkreis Ravensburg



Die Anlage von Laichgewässern in der Praxis

Folie 1

Praktische Beispiele: Anlegen von Himmelsteichen



Praktische Beispiele: Flächen Im Wald



Praktische Beispiele: Flächen Im Wald



Praktische Beispiele: Flächen im Offenland , Wiese und Feldrain (an Rui)



Schaffen Sie sich ein Netzwerk von Helfern und Verbündeten



Praktische Beispiele: Flächen im Offenland , Wiese und Feldrain (an Rui)



Praktische Beispiele: Flächen im Offenland



Praktische Beispiele: Flächen im Offenland

Fläche finden

Mit Landwirt verhandeln

Mit LWA abstimmen

Mit LEV Maßnahmen abstimmen

Mit Landwirt Vorort Fläche exakt festlegen

Fläche einmessen,
eventuell LPR Vertrag abschließen

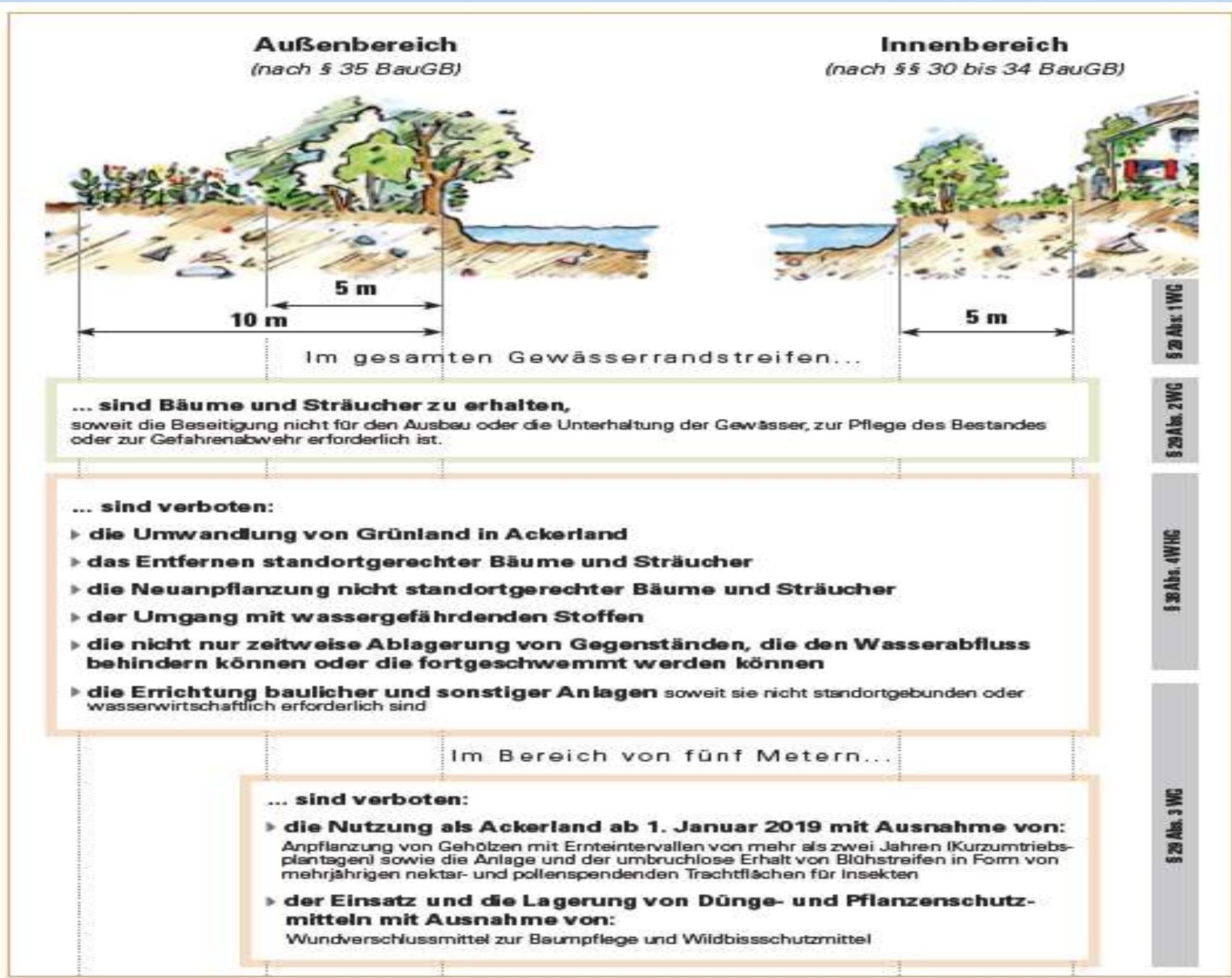
Einmalige Mahd und Wildrosen



Praktische Beispiele Gewässerrandstreifen

Gesetzlich geschützt
ein "Minenfeld"
Jäger hat kurze Wege
zum Landwirt
und zur Gemeinde

Stichwort Gewässerentwicklungsplan



Gewässerrandstreifen Zuständigkeiten , Möglichkeiten

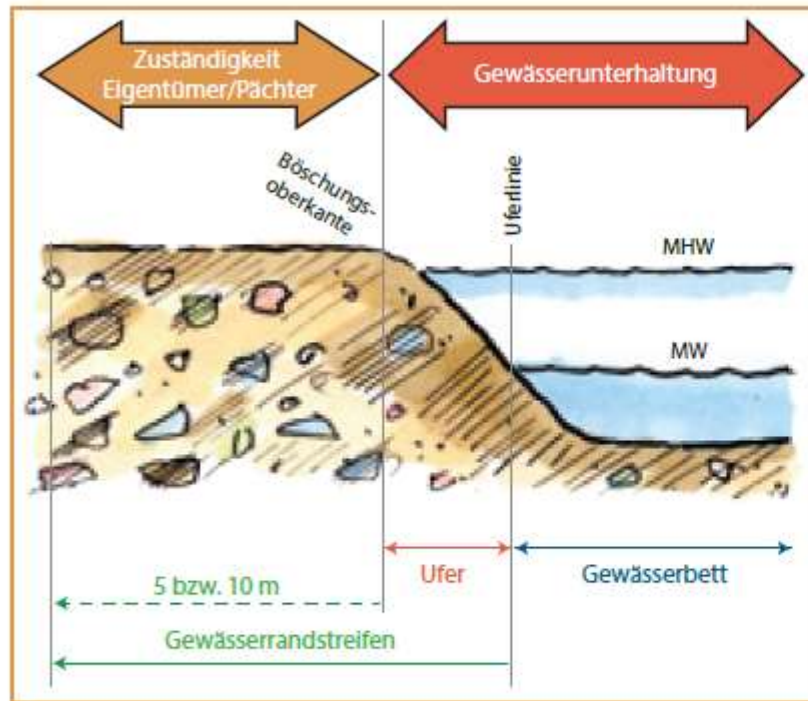


Abb. 2.6: Zuständigkeiten und Unterhaltungspflicht an Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante

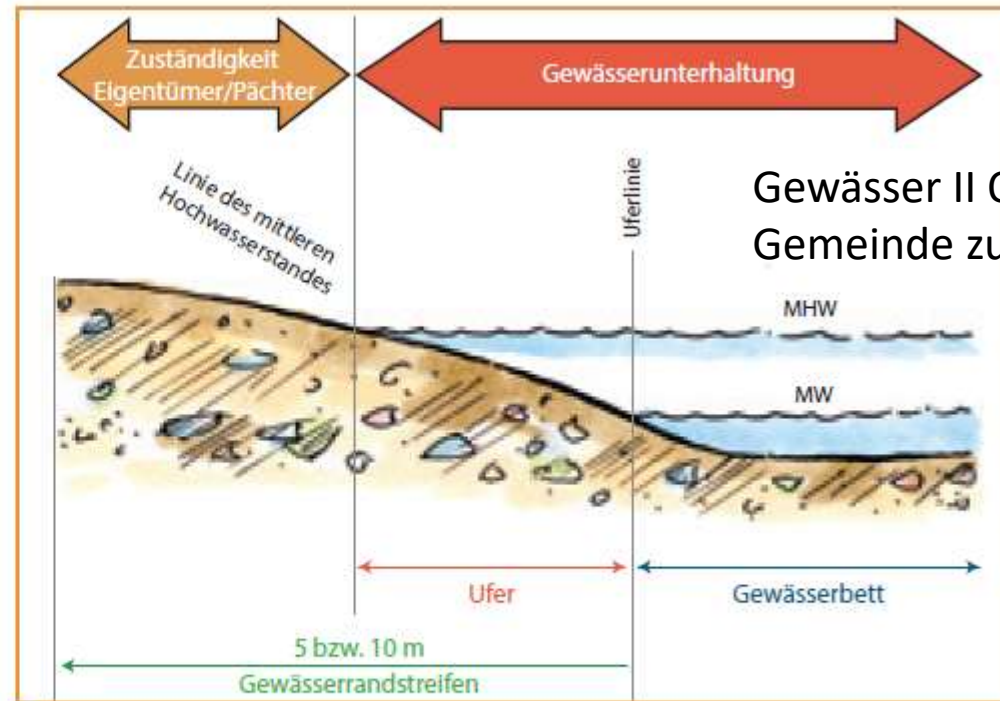


Abb. 2.7: Zuständigkeiten und Unterhaltungspflicht an Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante

Gewässer II Ordnung
Gemeinde zuständig

Gewässerrandstreifen

Welche Blühmischung ? !



Abb. 4.20: Blühstreifen – Alternative der landwirtschaftlichen Nutzung auf Ackerflächen im Gewässerrandstreifen

Praktische Beispiele Gewässerrandstreifen

Wichtig:
Fingerspitzengefühl beim “einfädeln”
Erstpflge vor LPR-Vertrag bzw. Pflegemahd



Gewässerrandstreifen was muss ich beachten, im Zweifel fragen

Zeitschema naturverträgliche Fließgewässerunterhaltung												
ökologische Rahmenbedingungen, Schonzeiten												
Monat	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Schutz Ufergehölze			Vegetationszeit									
Vogelschutz			Vogelbrutzeit									
Amphibienschutz	Amphibienlaich- und Ruhezeit										Ruhezeit	
Schutz der Krebse	Schonzeit									Schonzeit		
Schutz der Fische	Fischlaichzeit									Fischlaichzeit		
Libellenschutz				Flugzeit / Eiablage								
Maßnahmen	zulässige Zeiten											
	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Böschungsmahd	Jan.	Febr.						Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Gehölzpflege	Jan.	Febr.								Okt.	Nov.	Dez.
Arbeiten an Gewässersohle, Krautentfernung, Entnahme Auflandungen												
Bäche mit Dynamik, Gewässerentwicklung fördern								15.8.	Sept.	Okt.		
größere Gräben, ganzjährig wasserführend								15.8.	Sept.	Okt.		
Gräben, zeitweilig trockenfallend								15.8.	Sept.	Okt.		
Sohlräumung Entwässerungsgräben (Drainagegräben), regelmäßig trockenfallend	+	+						15.8.	Sept.	Okt.	+	+
	Jan.	Feb.									Nov.	Dez.
Arbeiten von Hand, punktuelle maschinelle Bearbeitung	schonende Maßnahmen auf kurzer Strecke von Hand ganzjährig zulässig, Strukturentwicklung belassen, Problempunkte nach Abstimmung LRA auch maschinell											



Fachbereich Oberflächengewässer

naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen												
	Umfang											
Böschungsmahd	abschnittsweise, nur eine Uferseite, Röhrlicht erst ab Oktober											
Gehölzpflege	Einzelgehölze, oder kurze Abschnitte											
Arbeiten an Gewässersohle, Krautentfernung, Entnahme Auflandungen	nur Entschärfung, nur bei Bedarf											
Bäche mit Dynamik, Gewässerentwicklung fördern	punktuell, abschnittsweise, halbseitig											
größere Gräben, ganzjährig wasserführend	abschnittsw., nicht alle Gräben eines Gebiets im selben Jahr											
Gräben, zeitweilig trockenfallend	nicht alle Gräben eines Gebiets gleichzeitig, Bearbeitung möglichst im trockenen Zustand											
Sohlräumung Entwässerungsgräben (Drainagegräben), regelmäßig trockenfallend	zusätzliches Zeitfenster bei Räumung im trockenen Zustand, z.B. Straßengräben											
Arbeiten von Hand, punktuelle maschinelle Bearbeitung	Bei allen Maßnahmen: Immer nur im trockenen Zustand											



Fachbereich Oberflächenge



wichtige Hinweise:

Zuständigkeit für die Unterhaltung liegt meist bei der Kommune; Ausnahme: regelmäßig trockenfallende Entwässerungsgräben.

In Forellengewässern (meist mit kiesigem Grund) dürfen Sohlarbeiten nur in der Zeit vom 15.08. bis 30.09. erfolgen.

Bei Unterhaltungsmaßnahmen in Fischgewässern 2 Wochen vor der Maßnahme Fischereiberechtigten informieren (§38 WG)!

1) GII O.v.w.B: Gewässer 2. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung; GII O.v.w.u.B.: Gew. 2. O. v. wasserw. untergeordneter Bedeutung

Praktische Beispiele: Schwarzwild



Praktische Beispiele: Neophytenbekämpfung

Wir werden diese Pflanzen nicht auf halten, aber den Kindern macht Spaß !



Herausgeber
Landschaftserhaltungsverband
Ravensburg e.V.
Frauenstraße 4
88212 Ravensburg
Tel.: 0751 85-9610
info@lev-ravensburg.de

Bezugsadresse
Landratsamt Ravensburg
Bau- und Umweltamt
Gartenstraße 107
88212 Ravensburg
Tel. 0751 8-42 10
bu@landkreis-ravensburg.de

Editor
Sandra Reimer
mailto:Info@neobiota.de

Text
Sandra Reimer
mailto:Info@neobiota.de

Gestaltung
Eike Kohn | kohn@neobiota.de

Landkreis Ravensburg
Landschaftserhaltungsverband
Ravensburg e.V.

Adressen

www.infoflora.ch	
www.neobiota.de	
www.ublu.ch	
www.bfn.de	
www.ag.ch	
www.ambrosia.info.de	
www.pollenstiftung.de	
www.neobiota.de	
www.dejure.org	

Neophyten

Praxistipps zum Erkennen, Bekämpfen und Vorbeugen

Drüsiges Springkraut	Riesen-Bärenklau	Goldruten
Staudenknöteriche	Beifuß-Ambrosie	Schmalblättriges Greiskraut

Praktische Beispiele: Neophytenbekämpfung

Versuch Goldruten
Bekämpfung nach
„schweizer“ Methode



Praktische Beispiele:

Hecken Pflanzen

Müll einsammeln

Obstbäume Pflanzen

Blühstreifen anlegen

usw.....

Gut zu wissen

- **Wölfe im Yukon von Bob Hayes** (Erforschte Wölfe von 1982-2000 im Yukon)
 - Seite 5: Der Yukon, ist fast eineinhalb mal so groß wie Deutschland,
 - Seite 132: Etwa 5000 Wölfe gibt es im Yukon
 - Seite 183: Nach einem weitverbreiteten Glauben töten Wölfe hauptsächlich die Kranken und Schwachen, doch das ist ein Märchen. Seite 208 die Jäger von Aklavik erlegen Wölfe das haben sie so gemacht seit vielen Jahrzehnten Wolfsfelle sind begehrt ein großer Winter Wolf kann mehr als 500 \$ einbringen
 - Ab Seite 262: Wolfsregulation durch Sterilisation

Gut zu wissen

- Bejagung von Beutegreifern
- Ein heißes Eisen
- Aussage Vogelinself NP Vorpommersche Boddenlandschaft, keine Jäger notwendig
- Mir bekanntes Projekt:
 - Wiedereinbürgerung im Birkwild im Wurzacher Ried
 - Heribert Kalchreuter , Dr. Sepp Bauer mit Zahlen belegt !
- In einem mir bekanntem naturschutzfachlichem Konzept enthalten
 - Aber bisher nicht angegangen, weil selber zuständig

Weil:

Zeitintensiv, Fallenjagd zwingend, Dokumentation und Auswertung notwendig wegen “schützen durch nützen“,
Wirksame Gebietsgröße zwingend und m.E. Dokumentation Nützlichkeit für Artenschutz

Wer kennt ein Projekt in Deutschland mit wissenschaftlicher Begleitung und Auswertung ?

Gut zu wissen

- Bejagung von Beutegreifern

Wiedereinbürgerung Birkwild im Wurzacher Ried (1400 ha)
Von Heribert Kalchreuter und Dr. Sepp Bauer mit Zahlen belegt !
Aus “Die Sache mit der Jagd“ Habichtsfang ab Seite 350:

Von 28 im Herbst ausgesetzten Stück Birkwild war im Frühjahr 1979 noch 1 Hahn zu beobachten

Maßnahmen:

25 Habichte

25 Habichte

11 Habichte

11 Habichte

pro Winter und Jahr gefangen, in Kombination mit intensiver Fuchs und Rabenvögel Bejagung

Resultat:

Birkwildpopulation stieg wieder an (von 16 auf 20 bis auf 25) und Fasane wurden wieder bestätigt

Stichwort: Fuchsprämie

Gut zu wissen

Ökologie: Gesamtheit der Wechselbeziehungen
zwischen den Lebewesen und ihrer Umwelt ;
ungestörter oder gestörter Naturhaushalt

Germanischer Urwald mit Wiesent und Auerochse

Wenn gejagt werden muss ist der Lebensraum nicht in Ordnung

Der Wolf reguliert alles

Keine Jagd im Naturschutzgebiet, wir wollen Natur

Rotwildverordnung BW

Biber und Rotwild im Landkreis Ravensburg

Ökologischer Waldbau ? Wie hoch wächst dieser „Mais“

Wenn alle Natur wollen, gibt's auch keinen Wildschaden, den kennt nur
der Mensch !

Gut zu wissen

Homo Sapiens steht seit mind. 40.000 Jahren in Europa an der Spitze der Nahrungspyramide
Der menschliche Jäger ist und war ein natürlicher Bestandteil der Natur !

- Diese Abbildung ist eine Erfindung !

Um die Gesellschaft

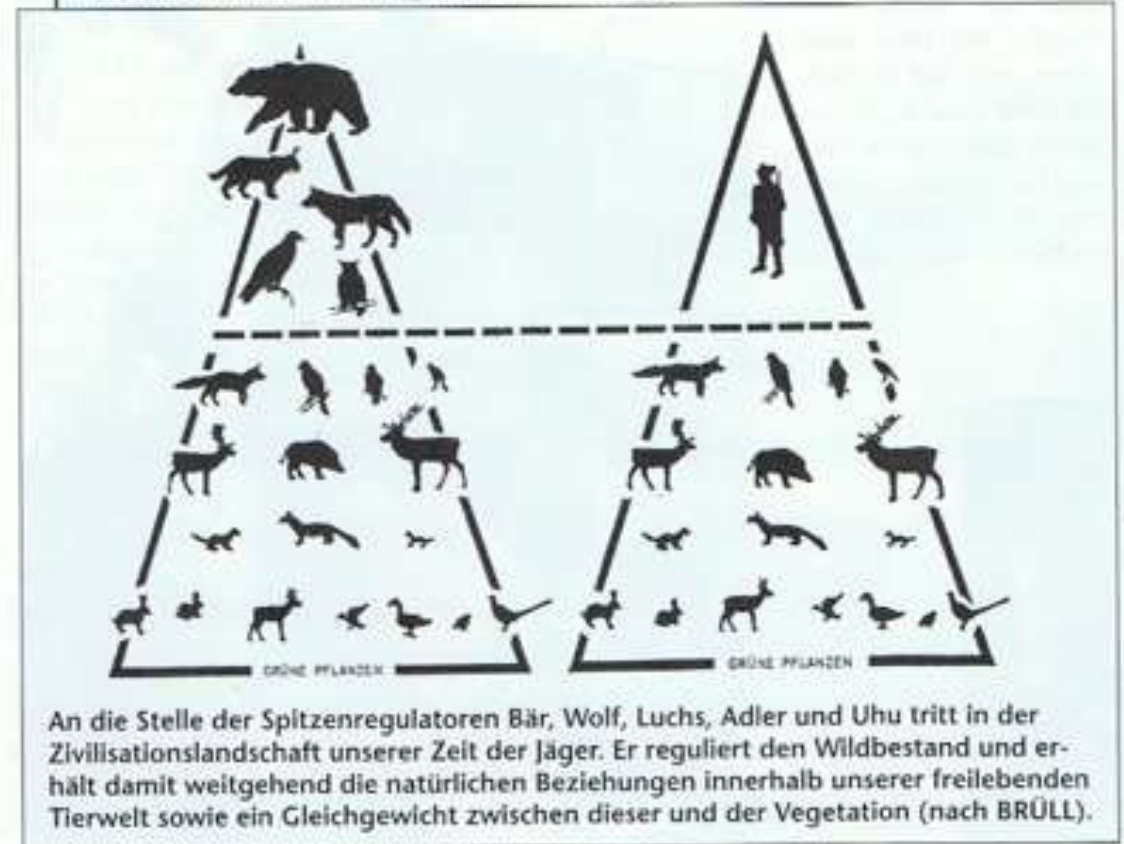
- Hybris Seite 9

“die rasante Ausbreitung des Homo Sapiens bis nach Amerika und Australien...den gleichzeitigen Niedergang der anderen Menschenformen und fast der gesamten Großfauna „

- Ausrottung der gefährlichen Raubtiere
Hyäne, Höhlenlöwe, Höhlenbären

Hybris Seite 43 „ es konnte nur einen geben“

Abb. 1 (© für alle Abbildungen: Archiv Festetics)



Gut zu wissen

Der Yukon ist keine unberührte Wildnis (Bob Hayes)

The diagram is divided into four quadrants illustrating ecological balance and human impact:

- ungestörtes Ökosystem:** Shows a balanced predator-prey relationship with silhouettes of wolves, coyotes, foxes, and deer.
- Kulturlandschaft:** Shows a similar predator-prey relationship but with a human figure (hunter) present, indicating human influence.
- praktisch ohne Jagd:** Shows a predator-prey relationship where the predator population (wolves, coyotes, foxes) is significantly reduced, leading to an overabundance of prey (deer).
- Die Aufgabe der Jagd:** Shows a human figure (hunter) standing next to a large bear, indicating the role of hunting in managing the ecosystem.

In sich selbst überlassenen ideellen Ökosystemen pendeln die Verhältnisse, entsprechend dem Charakter des Systems, um einen sich regulierenden Ausgleichszustand. Dies gilt auch für die dort lebenden Tiere, bei denen es insbesondere von den angebotenen Lebensverhältnissen, vor allem von der Nahrung, einerseits und von den Nahrungskonkurrenten und Feinden (auch dem Raubwild) andererseits, sowie von ihren Reaktionen darauf, abhängt.

In unserer weitgehend vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft sind die den Ausgleichszustand beeinflussenden Verhältnisse weitgehend verändert und gestört. Es gilt, dieser Störung entgegenzuwirken. Für den Jäger bedeutet dies Hege, Revierverbesserung, Ausschaltung überstarker Nahrungskonkurrenten, Schutz bedrohter Wildarten und Übernahme der Funktion fehlender Feinde.

(Abb. 4)

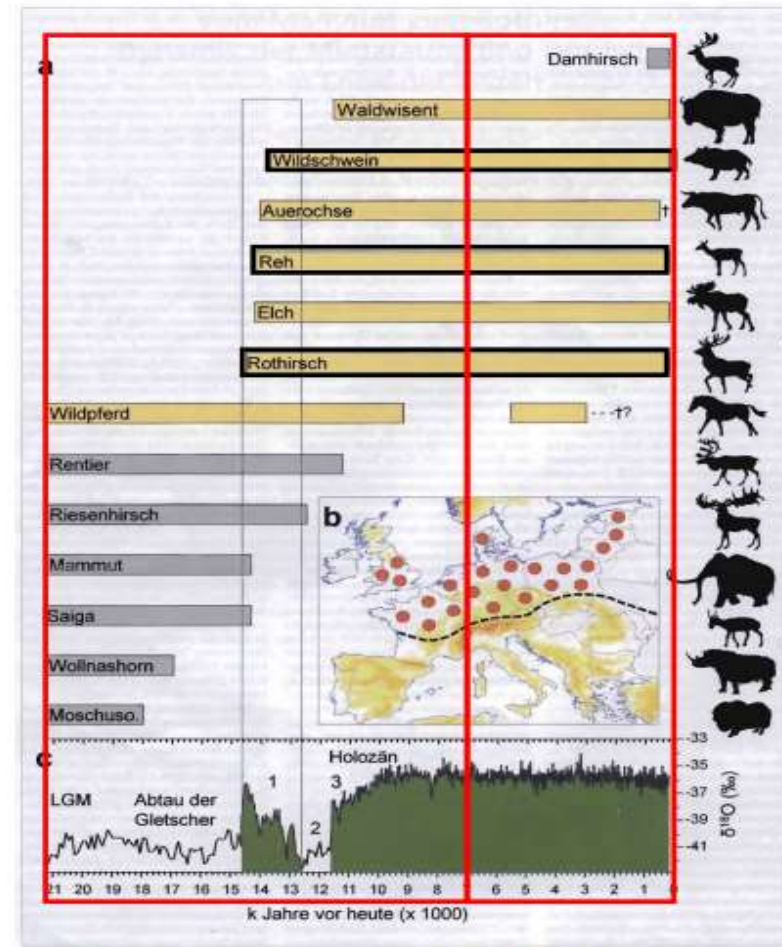
Quelle: Ökojagd 1-2022

Vorkommen großer wilder Pflanzenfresser:

Aussterben / Ausrottung

Nach der Sesshaftwerdung
noch vorkommend

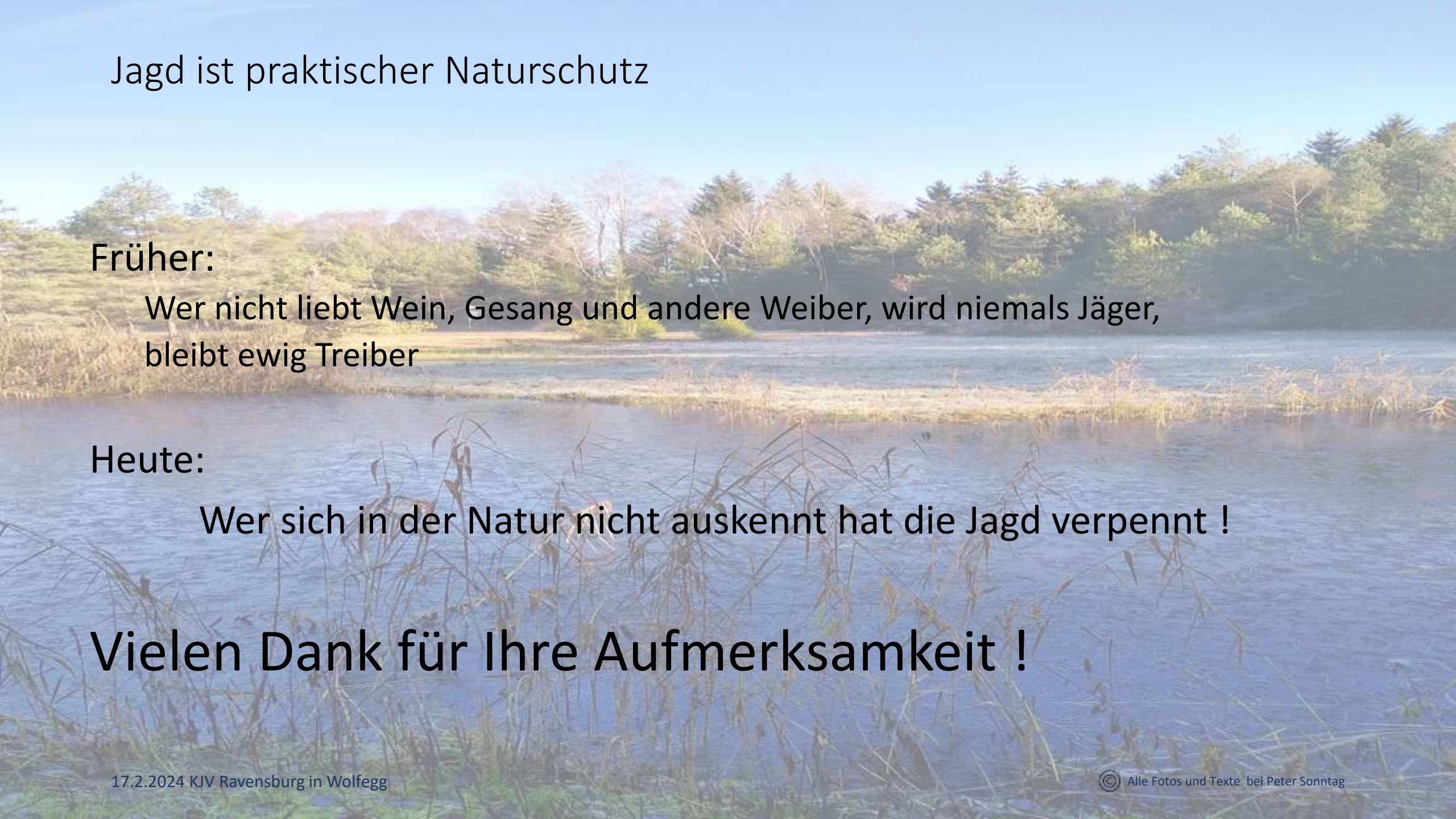
Davon heute noch
vorkommend (nicht überall)



Quelle: Sommer, R.S., Giesecke, T.; Benecke, N. u. Schmölcke, U.;
Natur und Landschaft 2016 (11), 508-513; verändert.

Naturnahe Beweidung – Schlüsselstrategie für Biodiversität und Naturschutz – 19./20. April 2018 Kappel-Grafenhausen.





Jagd ist praktischer Naturschutz

Früher:

Wer nicht liebt Wein, Gesang und andere Weiber, wird niemals Jäger,
bleibt ewig Treiber

Heute:

Wer sich in der Natur nicht auskennt hat die Jagd verpennt !

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !